



Tätigkeitsbericht 2002

Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

Vorwort

Der Datenschutzbeauftragte hat gemäss § 23 Abs. 1 lit. h DSG¹ dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und stellt der Geschäftsprüfungskommission (neu Aufsichts- und Kontrollkommission) des Grossen Rates eine Kopie zu.

Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002. Bis zum 31. August 2002 war Herr lic. iur. Marcel Studer als Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern tätig. Der Unterzeichnete trat dieses Amt am 1. November 2002 an und möchte seinem Vorgänger für dessen Geschäftsführung sowie für die stets kooperative Geschäftsübergabe recht herzlich danken.

In den nachfolgenden Texten werden die beiden Begriffe *Datenschutzbeauftragter* und *Datenschutzgesetz* des Kantons Luzern oft verwendet. Damit der Text aufgrund dieser häufigen Begriffsverwendungen nicht unnötig in die Länge gezogen wird, sind nachfolgend Datenschutzbeauftragter mit *DSB* und Datenschutzgesetz des Kantons Luzern mit *DSG* abgekürzt.

Dr. iur. Amédéo Wermelinger
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

¹ Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38

Inhalt

I. Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten

- 2** A. Statistische Angaben
- 3** B. Anfragen und Gesuche
 - 3** – 1. Bereich Informatik
 - 4** – 2. Bereich Gemeinden
 - 5** – 3. Bereich Polizei
 - 6** – 4. Bereich Gesundheit
 - 6** – 5. Varia
- 7** C. Schwerpunkte/Projektarbeiten
 - 7** – 1. Rechtsgrundlagen betreffend Informatik
 - 8** – 2. Zentrale Datenbanken
- 9** D. Vernehmlassungen
 - 9** – 1. Teilrevision Bundesgesetz über den Datenschutz
 - 9** – 2. Weitere Vernehmlassungen
- 10** E. Schulungen
- 10** F. DSB+CPD.CH

II. Ausblick

- 11** A. Prioritäten 2003/2004
 - 11** – 1. Rechtsgrundlagen betreffend Informatik
 - 11** – 2. Schulungen
 - 12** – 3. Internetauftritt DSB
- 12** B. Personelle Ressourcen

I. Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten

Der DSB hat als unabhängige Aufsichtsstelle die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der kantonalen und kommunalen Verwaltung zu überwachen. Er berät die Verwaltungsstellen in allen datenschutzrechtlichen Belangen, sorgt für deren Ausbildung und bearbeitet Anfragen und Gesuche von auskunftersuchenden Personen.

A. Statistische Angaben

Die Dienstleistung des DSB des Kantons Luzern kann für das Berichtsjahr wie folgt zusammengefasst werden:

Anfragen ohne Ablage (einfache schriftliche Auskünfte)	24
Anfragen mit Ablage (kompliziertere Dossiers)	35
Total	59
wovon betreffend Bereich Informatik	8
wovon betreffend Bereich Gemeinden	17
wovon betreffend Bereich Polizei	5
wovon betreffend Bereich Gesundheit	7
wovon varia	22
Mitarbeit in Projekten	6
Leitung von Projekten	1
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	3
Gehaltene Vorträge	7
Total Geschäftsfälle	76

Die Vergleichbarkeit der hier angegebenen Zahlen mit den Tätigkeitsberichten der Vorjahre ist wegen einer erfolgten Neugliederung der statistischen Erhebung nicht gegeben. Die Tätigkeitsberichte der nächsten Jahre werden auf die vorliegende Gliederung ausgerichtet sein. Damit wird es möglich sein, Entwicklungen aufzuzeigen.

B. Anfragen und Gesuche

Nachfolgend werden exemplarisch die häufigsten oder interessantesten Anfragen und Gesuche erwähnt, die im Verlaufe des Berichtsjahres behandelt wurden:

■ 1. Bereich Informatik

Internet allgemein

Einige Anfragen betreffen den Bereich der Informatik. Hier geht es vor allem darum, dass neue und direkte interne oder externe Kommunikationswege in der Verwaltung gesucht werden. Sofern diese Kommunikationswege Personendaten betreffen, müssen dabei entsprechende rechtliche Grundlagen bestehen und angemessene Massnahmen im Bereich der Datensicherheit getroffen werden. Da gegenwärtig noch keine abschliessenden Weisungen, Richtlinien oder rechtliche Grundlagen im Bereich der Datensicherheit bestehen, ist die Beurteilung der einzelnen Anfragen jeweils problematisch und entbehrt einem strukturierten Anforderungsprofil.

Zugriff auf Daten über das LuNet

Gewisse Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden beantragten einen externen Zugriff auf die «Tribuna»-Datenbank, um entsprechende Arbeiten auch ausserhalb des Verwaltungsgebäudes erledigen zu können. Die «Tribuna»-Datenbank enthält auch Personendaten von Strafverfolgungsverfahren. Diese sind besonders schützenswert im Sinne von § 2 Abs. 2 DSG. Da vorläufig keine Datenverschlüsselung eingerichtet und die Frage der Authentizität des Benutzers (digitale Signatur) noch nicht gelöst ist, konnte diesem Antrag nicht entsprochen werden.

■ 2. Bereich Gemeinden

Einwohnerkontrolle

Einige Gemeinden haben im Jahr 2002 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eigene Reglemente für die Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle zu erlassen (§ 11 Abs. 3 DSG) und ersuchten den DSB um Unterstützung bei der Ausarbeitung dieser Reglemente. Dieses Instrument erlaubt den Gemeinden insbesondere Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse von Personen ohne Interessennachweis zu veröffentlichen oder bekanntzugeben, sofern diese zu kulturellen, gesellschaftlichen, wohltätigen oder wissenschaftlichen Zwecken gebraucht werden.

Informationsfluss zu Gemeinderatssitzungen

In verschiedenen Situationen musste festgestellt werden, dass der Informationsfluss betreffend Beschlüssen von Gemeinderatssitzungen zu offen ist. Sofern Personen in einem Gemeinderatsprotokoll nicht anonymisiert werden, darf dieses nicht in der gesamten Gemeindeverwaltung zirkulieren. Ebenso sind statistische Angaben über Bezüger der Arbeitslosenversicherung zu anonymisieren.

Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz

Wie in der kantonalen Verwaltung (siehe nachfolgend C.1) stellt sich in den Gemeindeverwaltungen die Frage nach der Regelung der Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz. Mehrere Gemeinden haben diesen Regelungsbedarf erkannt und sind in Form von Richtlinien, Weisungen oder Reglementen tätig geworden. Zu dieser Fragestellung erging im April 2001 ein Leitfaden des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten. Am 10. Dezember 2002 hat der Regierungsrat die Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz (SRL Nr. 38c) erlassen. Obwohl die Gemeinden grundsätzlich und unter Vorbehalt von § 2 Abs. 3 der erwähnten Verordnung frei sind, eigene Grundlagen zu erlassen, ist es empfehlenswert, sich auf die schon erfolgten Arbeiten abzustützen.

■ 3. Bereich Polizei

Filmen einer Demonstration

Die Kantonspolizei wurde angeblich beim Filmen einer friedlichen Demonstration beobachtet. Dies erlaubte dem kantonalen DSB in den Medien zu erläutern, unter welchen Voraussetzungen eine solche Tätigkeit zulässig ist. Gemäss dem Gesetz über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998 (SRL Nr. 350) hat die Kantonspolizei Massnahmen zu ergreifen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (Massnahmen zur Prävention). Bei einer Demonstration ist nie im Voraus klar, ob es zu Gewaltausschreitungen und zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen wird. Es ist allgemein anerkannt, dass die Polizei zur Wahrnehmung ihrer präventiven Aufgabe eine Demonstration filmen darf. Die Aufnahmen müssen aber durch die Polizei spätestens nach drei Monaten vernichtet werden, sofern kein Strafverfahren eröffnet wurde (§ 13 Abs. 2 DSG).

Vorermittlungsdatenbank

Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen von 2001 in Zug wurden von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren die seither ergriffenen erkennungsdienstlichen Massnahmen diskutiert. Im Kanton Luzern werden die eingehenden Meldungen über Drohungen nicht in einer spezifischen «Querulantenliste», «Liste gefährlicher Personen» oder «Liste von Personen mit auffälligem Verhalten gegenüber von Behörden und Amtsstellen» geführt, sondern in einer so genannten «Vorermittlungsdatenbank». Als rechtliche Grundlagen dienen § 1 und 4 des Gesetzes über die Kantonspolizei. Aufgenommen werden die vollständigen Personalien des oder der Tatverdächtigen, des Melders oder der Melderin und eine kurze Schilderung des Sachverhalts. Die Vorermittlungsdatenbank liefert der Fachgruppe Leib und Leben bei konkreten Delikten sowie bei Androhung von Delikten gegen die physische Integrität bedrohter Personen erste personenbezogene Ermittlungsansätze. Die Aufbewahrungsfrist der Vorermittlungsdaten beträgt fünf Jahre.

HIV-Test

Siehe dazu nachfolgend Ziff. 4.

■ 4. Bereich Gesundheit

HIV-Test und Zulassung zur Berufsausübung

Seit dem Jahr 2000 verlangte die Kantonspolizei einen HIV-Test von den Polizeianwärterinnen und -anwärtern. Nach Intervention seitens der Aids-Hilfe Schweiz konnte der DSB eine Praxisänderung bei der Kantonspolizei erwirken. Diese verzichtet neu auf einen solchen Test bei der Auswahl der Polizeianwärterinnen und -anwärter.

Risikoanalyse am Arbeitsplatz

Die Sicherheitsbeauftragten der Kantonsverwaltung haben den Auftrag erhalten, eine Risikoanalyse am Arbeitsplatz zu erstellen. Ein Sicherheitsbeauftragter verlangte eine Statistik vom betroffenen Personalleiter, um zu prüfen, welche Berufsgattungen am meisten gefährdet sind. Diese Statistik wollte er anonymisiert zugestellt erhalten. Da aber gewisse Dienste sehr klein waren, konnte man aus der Statistik auf bestimmte Personen schliessen (die damit bestimmbar im Sinne von § 2 Abs. 1 DSG wurden). Da Gesundheitsdaten besonders schützenswert sind (§ 2 Abs. 2 DSG), kann eine solche Statistik nur mit einer formellen gesetzlichen Grundlage, der Zustimmung der betroffenen Person oder mit der Bewilligung des Regierungsrates (sofern die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt) bekanntgegeben werden.

■ 5. Varia

Schülerlisten an das Amt für Migration

Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben hat das Amt für Migration (AMIGRA) dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen über das Ausländerrecht im Kanton Luzern eingehalten werden. Dabei sind verschiedene kantonale Stellen gesetzlich zur Amtshilfe an das AMIGRA verpflichtet (zum Beispiel der Gemeinderat, die Einwohnerkontrolle der Gemeinden, die Polizei sowie die Strafverfolgungsbehörden). Die Volksschule ist zur Leistung einer solchen Amtshilfe weder gesetzlich verpflichtet noch ermächtigt. Deshalb dürfen Volksschulen dem AMIGRA keine Schülerlisten zwecks Prüfung der Anwesenheitsberechtigung der Eltern übermitteln. Eine solche Übermittlung wäre auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Grundschulunterricht nicht unproblematisch.

C. Schwerpunkte / Projektarbeiten

■ 1. Rechtsgrundlagen betreffend Informatik

Regierungsrätlicher Auftrag

Mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2002 wurde eine Arbeitsgruppe zur Revision und Koordination der Rechtsgrundlagen betreffend Informatik eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe besteht aus dem Projektleiter aus dem Finanzdepartement, dem Informatikgesamtverantwortlichen, zwei Mitgliedern der Informatik-Kommission und dem DSB. Im Jahre 2002 konnte eine Verordnung angepasst und eine neue Verordnung erlassen werden. Weitere Erlasse sind in Vorbereitung (siehe nachfolgend II.A).

Die Informatikverordnung vom 10. Dezember 2002 (SRL Nr. 39)

Die Informatikverordnung wurde in wesentlichen Bereichen angepasst und ergänzt. Die Aufgaben der Informatik-Kommission wurden erweitert und detailliert festgehalten (§ 13). Der DSB ist ständiges beratendes Mitglied dieser strategischen Führungskommission (§ 11).

Die Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz (SRL Nr. 38c)

Diese Verordnung wurde unter dem Vorsitz des DSB erarbeitet und regelt die Benutzung von Informatikmitteln innerhalb der kantonalen Verwaltung (einschliesslich der Spitäler, der Kliniken, der kantonalen Schulen und der Gerichte; § 2). Sie hält fest, dass jede Anwenderin und jeder Anwender für die Verwendung der Informatikmittel persönlich verantwortlich ist (§ 4) und solche Mittel grundsätzlich nur zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben benutzen darf (§ 6). Verschiedene missbräuchliche Verwendungsarten von Informatikmitteln werden definiert (§ 8) und die Kontroll- und Überwachungsmassnahmen aufgeführt (§9). Eine Schulung dieser Grundsätze ist im Jahr 2003 angelaufen.

■ 2. Zentrale Datenbanken

Begriff

Zentrale Datenbanken bestehen aus Datensammlungen verschiedener staatlichen Stellen. Sie können sich an einem beliebigen Ort befinden und erscheinen in der Form von Datenwarenhäusern (sog. Datenpools) oder Datenbahnhöfe. Erstere dienen der dauerhaften Speicherung von Daten, die Datenbahnhöfe stehen für den Austausch von Daten vorübergehend zur Verfügung.

Massnahmen

Nach eingehender Beurteilung dieser Thematik gelangt eine speziell dafür beauftragte Arbeitsgruppe (Zusammensetzung: externer Experte, Informatikgesamtverantwortlicher und DSB) zum Schluss, dass diese Technologie sowohl auf der technischen, wie auf der organisatorischen und rechtlichen Ebene klare Massnahmen erfordert (Zugriffsverwaltung, Datensicherheit, gesetzliche Grundlage usw.). Die Arbeitsgruppe für die Rechtsgrundlagen betreffend Informatik hat diese Überlegungen aufgenommen und behandelt sie weiter.

D. Vernehmlassungen

■ 1. Teilrevision Bundesgesetz über den Datenschutz

Am 19. Februar 2003 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft betreffend einer Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Vorgängig konnten 73 Vernehmlassungsadressaten zum ersten Entwurf Stellung nehmen. Die Vernehmlassungsergebnisse wurden in einem Bericht des Bundesamtes für Justiz vom Mai 2002 ausführlich festgehalten. Der Kanton Luzern reagierte skeptisch auf die beschränkte Revision des Datenschutzrechts. Es wird mit der vorgesehenen Revision versäumt, das Datenschutzrecht gewissen unbestrittenen Tendenzen im europäischen Rechtsgebiet anzupassen (zum Beispiel die Einführung des Grundsatzes der Datenvermeidung, die Stärkung der Grundprinzipien des Datenschutzrechts, wie die Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Erforderlichkeit und Zweckbindung) und den Einsatz gewisser Technologien zu regeln (Videoüberwachung, Rasterfahndung usw.). Hingegen stimmt der Kanton Luzern der Einführung eines Beschwerderechts für den DSB zu.

■ 2. Weitere Vernehmlassungen

Im Jahr 2002 wurde der DSB in verschiedenen Vernehmlassungsverfahren auf Bundes-ebene wie auch auf kantonaler Ebene einbezogen. Solche Vernehmlassungen betrafen beispielsweise:

- auf Bundesebene: das Waffengesetz, das Bundesgesetz über den Konsumkredit;
- auf kantonaler Ebene: das Archivgesetz, das Geoinformationsgesetz.

E. Schulungen

Der DSB durfte im November anlässlich von drei halbtägigen Veranstaltungen interne Schulungen für die allgemeine Verwaltung zum Thema Datenschutz erteilen. Diese Schulungsaktivität wird im Jahre 2003 ergänzt und ausgebaut (siehe nachfolgend II.A.).

F. DSB+CPD.CH

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Vereins «Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten/ Les Commissaires suisses à la protection des données (DSB+CPD.CH)». Dieser Verein bezweckt eine Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, damit die Mitglieder (vorwiegend kantonale DSB), die allesamt über beschränkte Mittel verfügen, gewisse Arbeiten besser bewältigen bzw. aufteilen können. Der Kanton Luzern gehört der Arbeitsgruppe für innere Sicherheit (AGIS) an, die sich im Jahr 2002 insbesondere mit der Aufarbeitung des Attentates von Zug beschäftigte. Zudem bot die Arbeitsgruppe eine Unterstützung bei verschiedenen Vernehmlassungen im Bundesbereich.

II. Ausblick

A. Prioritäten 2003/2004

Anfangs 2003 werden die Prioritäten des DSB für die Jahre 2003/2004 vom Regierungsrat festgelegt. Nebst den verschiedenen gesetzlichen Aufgaben wird in den nächsten Jahren das Schwergewicht auf folgende Aufgabenbereiche gelegt:

■ 1. Rechtsgrundlagen betreffend Informatik

Um zentrale Datenbanken errichten zu können, bedarf es einer formellen gesetzlichen Grundlage. Eine solche Grundlage ist auch für die Auslagerung (Outsourcing) von Informatikdienstleistungen von Bedeutung. Im Bereich der Sicherheit ist eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten, die sich systematisch zum Einbezug der (Daten-)Sicherheit in der Informatik äussert. Die erlassenen Verordnungen bedürfen noch einer besseren gesetzlichen Verankerung. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, laufen im Jahr 2003 Arbeiten zu einem Informatikgesetz und zu einer Informatiksicherheitsverordnung.

■ 2. Schulungen

Der DSB wird nie über die notwendigen Mittel verfügen können, um ein systematisches und vollständiges Controlling über den Datenschutz und die Datensicherheit in der kantonalen Verwaltung selbst wahrnehmen zu können. Dies ist angesichts der Selbstverantwortung der Organe (§ 6 DSG) auch nicht zwingend. Hingegen kann der DSB mit gezielten Schulungen die Sensibilität erhöhen und die verfügbaren Mittel somit effizient einsetzen. Mit Vertretern der Gemeinden, der Schulen, der Spitäler und der allgemeinen Verwaltung muss ein Schulungskonzept ausgearbeitet werden, das erlaubt, bestehende Lücken zu schliessen.

■ 3. Internetauftritt DSB

Der heutige Internetauftritt ist unbefriedigend und ungenügend. Es zeigt sich, dass ein guter Internetauftritt (siehe zum Beispiel: www.datenschutz.ch für den Kanton Zürich, oder die Auftritte der Beauftragten des Kantons Zug bzw. Baselland) sehr viel zur Sensibilisierung der kantonalen Verwaltung beitragen kann. Amtsstellen können sich selbst ein erstes Bild über verschiedene Themen machen. Die Bevölkerung kann dank Merkblättern, Leitfäden und anderen Instrumenten verschiedene Antworten online abrufen. Bei beschränkten Mitteln ist dieses technische Instrument bestmöglich einzusetzen, damit der DSB seine Ressourcen besser auf die komplexen Themen konzentrieren kann.

B. Personelle Ressourcen

Mit Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2002 wurde die Stelle des DSB von 80 auf 140% aufgestockt, damit dieser seinen gesetzlichen Auftrag besser wahrnehmen kann. Der DSB reduzierte sein Pensum von 80 auf 70%. Damit konnte er eine 50% Stelle ausschreiben. Die verbleibenden 20% werden in der Form von Sachaufwand (Aufträge an Dritte zum Beispiel im Bereich von Schulungsunterlagen) in die Jahresrechnung einfließen. Die gesprochenen Ressourcen erlauben es dem DSB, die Prioritäten gemäss den vorstehenden Erläuterungen wahrzunehmen.

Adressen

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 66 06
dsb@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössischer
Datenschutzbeauftragter
Feldeggweg 1
Postfach
3003 Bern
Telefon 031 322 43 95
www.edsb.ch

Nützliche Websites
anderer Kantone:
www.baselland.ch/datenschutz
www.datenschutz-zug.ch
www.datenschutz.ch



